

## Behörde / Az. / Datum

## Abwägungsergebnis

1. <b>IHK, Emden</b> <b>02.09.2020</b>	
<p>Den Planungsentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	keine Bedenken wird zur Kenntnis genommen
<p><b>2. NLStBV, Oldenburg</b> <b>3335-30319/1 Nr. 102 25.08.2020</b></p>	
<p>Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Gemeinde besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden Luftverkehrstechnischen Belange keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, Langen, wird Ihnen gesondert zugesandt.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	keine Bedenken wird zur Kenntnis genommen
<p><b>3. LGLN, Katasteramt Wittmund</b> <b>31.08.2020</b></p>	
<p>Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „An der Mühle“ – Neuaufstellung; Teilaufhebung“ liegt auf dem Flurstück 18/74 der Flur 5 der Gemarkung Westerholt (siehe Liegenschaftskarte).</p>	zur Kenntnis genommen
<p><b>4. Gemeinde Dornum</b> <b>31.08.2020</b></p>	
<p>Die Gemeinde Dornum nimmt von den o. g. Planungen Kenntnis. Gemeindliche Belange werden durch diese nicht berührt. Über abwägungserhebliches Material betreffend das Plangebiet verfügt die Gemeinde Dornum nicht.</p> <p>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	zur Kenntnis genommen
<p><b>5. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Langen</b> <b>02.09.2020</b></p>	
<p>Ihre Anfrage mit dem Aktenzeichen – (B-Plan Nr. 17.2 „An der Mühle“ in Westerholt) wurde vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung abschließend bearbeitet.</p> <p>Sie können das Ergebnisdokument mit Hilfe Ihres Browsers mittels folgender Zugangsdaten bis zum 15.10.2020 herunterladen:</p> <p>URL: <a href="https://www.anlagenschutz.baf.bund.de/downloads/client/MjAyMDA5MDIwMDExITE10TkWNDU0NTgzOTU">https://www.anlagenschutz.baf.bund.de/downloads/client/MjAyMDA5MDIwMDExITE10TkWNDU0NTgzOTU</a>            Passwort: 7b5divGkvqmFSf</p> <p>Bitte bewahren Sie die für diesen Vorgang gültigen Zugangsdaten sorgfältig auf.</p>	

**Behörde / Az. / Datum****Abwägungsergebnis**

<p><b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Langen 06.09.2020</b> In der o. a. Angelegenheit übersende ich Ihnen meine Stellungnahme nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Mein Aktenzeichen: ST/5.5.1/202009020011-001/20 Langen, 02.09.2020</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: September 2020</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF in diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	zur Kenntnis genommen
<p><b>6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück 01.09.2020</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und entsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass die gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	zur Kenntnis genommen
<p><b>7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) L 3.7-L68505-03_02-2020-0764-Werner 03.09.2020</b></p> <p>Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</p>	zur Kenntnis genommen

## Behörde / Az. / Datum

## Abwägungsergebnis

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 45-60-00 / K-II-1167-20 10.08.2020	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall, mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1167-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse: <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a></p>	zur Kenntnis genommen
<b>9. Sielacht Dornum Edz. / Be. SAD/RO/Wholt 04.08.2020</b>	
<p>In obiger Sache bestehen seitens der Sielacht Dornum keine Einwendungen.</p>	zur Kenntnis genommen
<b>10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aurich 190300 22.07.2020</b>	
<p>Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.</p>	zur Kenntnis genommen
<b>11. Ostfriesische Landschaft, Aurich 23.07.2020</b>	
<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Durch das nicht bebauen der Fläche wird die bekannte Fundstelle erhalten, was dem Schutz des Denkmals bedeutet. Eine weitere Nutzung als Grünland ermöglicht den Erhalt der Fundstelle.</p>	zur Kenntnis genommen
<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), §§ 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	zur Kenntnis genommen
<b>12. Meliorationsverband WTM-FRI, Wittmund 104/2020 22.07.2020</b>	
<p>Gegen das o. a. Vorhaben bestehen seitens des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland keine Bedenken.</p>	zur Kenntnis genommen





**Behörde / Az. / Datum**

(GIF) mit dem Biotopwert 1,4. Die Entwicklung zum Extensivgrünland (GNA/GNW) hat den Biotopwert 2,0 erhalten. Es ergibt sich ein Aufwertungsfaktor von 0,6.

**Abwägungsergebnis**

Abbildung 1: Luftbild der Kompensationsfläche zur Grünlandextensivierung

Der Geltungsbereich des Plangebietes zum B-Plan Nr. 17 umfasste seinerzeit 5,96 ha, wodurch laut zugehöriger Eingriffsregelung 3.429 Werteinheiten zu kompensieren waren. Dies als Basis sowie dem im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 17.2 tabellarisch aufgeführten Biotopbestand des Aufhebungsbereiches (2,8480 WE) ergibt sich u. E. in der Kompensationsberechnung folgendes:

Kompensationsbedarf in ha	Biotopzieltyp	Soll-Wert
ha)	Aufwertungsfaktor (gem. B-Plan 17)	Werteinheit (WE pro
2,43	GNA/GNW 2,0    0,6	4,86

Bilanz: 4,86 WE/ha – 2,848 WE/ha = 2,012 WE/ha bzw. 2,01 ha

Aufgrund der Nichtdurchführung der Erschließung sind den bereits kompensierten 4,86 WE die Flächenwerte des Geltungsbereiches (2,8480 WE, vgl. Umweltbericht B-Plan 17.2) abzuziehen. Das Delta über 2,01 ha steht als Guthaben für andere Vorhaben auf der Fläche 16/4, Flur 6, Gem. Westerholt, zur Verfügung.

- In Kapitel 6.3 ist eine falsche Kompensationsfläche angegeben, es handelt sich um das Flurstück 16/4, Flur 6, Gem. Westerholt. Am 30.08.2004 wurde das Flurstück 16/2 über einen Tauschvertrag mit der Fa. Viehhandel Kampen und der Gemeinde Westerholt und der Genehmigung der UNB LK Wittmund getauscht.

Allgemeine Hinweise zum B-Plan Nr. 17 und zur Kompensation

Für den Ausgleich von insg. 3.429 Werteinheiten wurden zur Kompensation der Eingriffsfolgen folgende Maßnahmen erteilt:

(Auszug aus der Abhandlung der naturschutzfachlichen EGR zum B-Plan Nr. 17)

Die Bestands-Bilanzierung wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vollständig überarbeitet.

Im Umweltbericht erfolgte in Abstimmung mit der UNB eine Neubilanzierung

Im Umweltbericht erfolgte in Abstimmung mit der UNB eine Neubilanzierung

Wird berücksichtigt

**Behörde / Az. / Datum****Abwägungsergebnis**

<p>Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes mit Sukzessionsfläche auf dem Flurstück 441/91 und 498/93, Flur 7, Gemarkung Nenndorf.</p> <p>Das Flurstück 441/91 ist mit standortgerechten und heimischen Gehölzen locker zu bepflanzen. Die südlich gelegenen Flächenbereiche sind der freien Sukzession zu überlassen (Flurstück 498/93). Für die Gehölzanpflanzung ist die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen. Nach der Pflege ist die gesamte Fläche der Sukzession zu überlassen. Entwicklungsziel ist ein naturnahes Feldgehölz.</p>	<p>Die Abweichungen der Kompensationsmaßnahmen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde akzeptiert. Statt der flächigen Gehölzanpflanzung wurden Anpflanzungen, die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens, die Anlage einer Obstwiese und die Anlage von Sukzessionsflächen durchgeführt.</p>						
<p>Ein Feinplanum ist nicht vorzunehmen. Die Gehölze sind gemäß ihrer Standortansprüche gruppenweise (3 bis 7 Stück) zu pflanzen. Eine Reihenpflanzung ist nicht vorzunehmen. Auf der Fläche sind 250 Bäume und 1.500 Sträucher zu den o. g. Anteilen zu pflanzen. Die Bepflanzung ist spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten in der Pflanzperiode 01.10. – 30.04. durchzuführen. Der Herbstpflanzung ist der Vorzug zu geben.</p> <p>Die Flurstücke 498/93 und 441/91 sind insg. 1,6098 ha groß und wurden zur damaligen Zeit ackerbaulich genutzt. Der Aufwertungsfaktor wurde damals mit 1,0 festgelegt. Kompensiert wurden durch die Maßnahmen auf den o. g. Flurstücken insg. 1,61 Werteinheiten. Laut Luftbild sowie dem digitalen Höhenmodell ist die Entwicklung eines Feldgehölzes noch nicht erfolgt, jedoch sind Anpflanzungen vorgenommen worden (siehe Abb. 2 und 3).</p> <p>Für die Kompensation wurde seinerzeit mit der vollen Flächengröße über 1,6098 ha gerechnet. Wie auf dem Luftbild zu sehen und auch in der Plangenehmigung zur Oberflächenentwässerung festgelegt, befindet sich auf dem Flurstück 441/91 ein Regenwasserrückhaltebecken. Die Erstellung des RRB entspricht nicht dem Kompensationsziel zur Entwicklung eines Feldgehölzes. Somit ist mit weniger Flächengröße für die Kompensation zu rechnen:</p> <table border="0" data-bbox="224 850 952 933"> <tr> <td>Gehölz- und Sukzessionsfläche (Sollwert)</td> <td>1,7 Wertfaktor</td> </tr> <tr> <td>Sandacker (Ausgangsbiotop)</td> <td>0,7 Wertfaktor</td> </tr> <tr> <td>Aufwertungsfaktor</td> <td>1,0</td> </tr> </table> <p>Die Größe der tatsächlichen Kompensationsfläche ergibt sich gemäß EGR zum B-Plan Nr. 17 wie folgt:</p> <p>Flurstück 441/91: 5352,03 m<sup>2</sup> + Flurstück 498/93: 5115,64 m<sup>2</sup> = 10.467,67 m<sup>2</sup> = 1,047 ha</p> <p>Die Größe der Kompensationsfläche wird mit dem Aufwertungsfaktor 1,0 multipliziert. Somit sind, anstatt die ursprünglich berechneten 1,61 WE, lediglich 1,047 WE kompensiert.</p> <p>Von den durch die Teilaufhebung des B-Planes 17.2 wieder zur Verfügung stehenden 2,012 WE auf dem Flurstück 16/4 muss die Differenz gebildet werden: 1,16 WE – 1,047 WE = 0,113 WE. Es stehen somit nur noch 1,89 ha (2,012 WE – 0,113 WE) für weitere Verfahren zur Verfügung.</p>	Gehölz- und Sukzessionsfläche (Sollwert)	1,7 Wertfaktor	Sandacker (Ausgangsbiotop)	0,7 Wertfaktor	Aufwertungsfaktor	1,0	<p>Das Aufwertungspotential wird in dem überarbeiteten Umweltbericht übernommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit der UNB gehört die Anlage des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens mit zur Kompensation.</p> <p>Der Wertfaktor wird im überarbeiteten Umweltbericht angewendet.</p> <p>Die Planungs-Bilanzierung wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vollständig überarbeitet.</p> <p>Für die Flurstücke 441/91 und 498/93 kann eine Flächengröße von 1,6098 ha angenommen werden. Das RRB mit 0,341 ha muss nicht in Anzug gebracht werden.</p> <p>Es bleiben 1,61 WE erhalten.</p> <p>Auf Grund der geänderten Bestands – und Planungsbilanzierung ergeben sich für das Flurstück 16/4 mit einer Flächengröße von 3,607 ha wie bisher 2,1642 WE. Auf dieser Kompensationsfläche wird das verbleibende Kompensationsdefizit von 0,111 WE/ha mit 0,185 ha (0,111 WE : 0,6 = 0,185 ha), das auf den Flurstücken 441/91 und 498/93 nicht umgesetzt werden kann, ausgeglichen werden. Da die Fläche 2,1641 WE/ha (2,1641 : 0,6 = 3,607 ha) als Kompensationswert hat, verbleibt nach Abzug der 0,111 WE/ha ein Überschuss von 2,053 WE auf 3,422 ha Fläche.</p>
Gehölz- und Sukzessionsfläche (Sollwert)	1,7 Wertfaktor						
Sandacker (Ausgangsbiotop)	0,7 Wertfaktor						
Aufwertungsfaktor	1,0						

**Behörde / Az. / Datum**

Allgemein stellt sich hier die Frage, auf welcher Grundlage hier Anpflanzungen vorgenommen wurden, da die Anzahl der gepflanzten Bäume und Sträucher nicht mit der in der EGR zum B-Plan 17 festgelegten Anzahl übereinstimmt. Eine Ortsbegehung seitens des Landkreises ist in Auftrag gegeben.

Ein gemeinsames Gespräch mit der UNB LK Wittmund zur Klärung der Kompensationssachverhalte ist dringend zu empfehlen.

**Abwägungsergebnis**

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Unstimmigkeiten wurden in einem Gespräch mit der UNB geklärt.



Abbildung 2: Luftbild 2017 der Kompensationsfläche

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

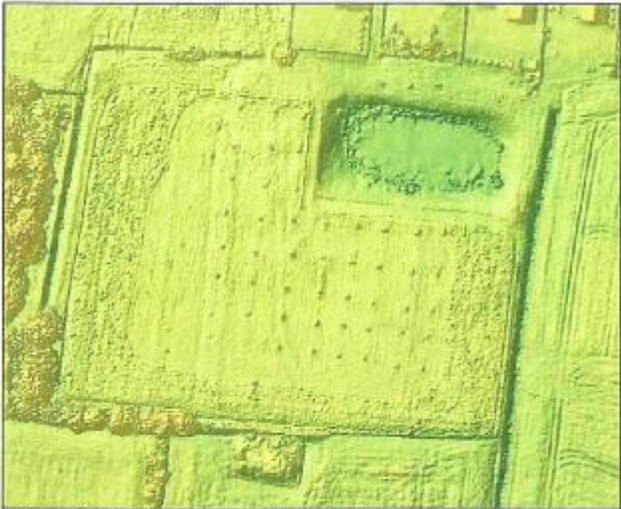


Abbildung 3: Digitales Oberflächenmodell der Kompensationsfläche



Abbildung 4: Flächenmäßig geänderte Kompensationsfläche (grün; Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes)

4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)

Bauleitplanung  
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

zur Kenntnis genommen

**Behörde / Az. / Datum****Abwägungsergebnis**

Raumordnung und Landesplanung  
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

zur Kenntnis genommen